Deutscher Bundestag
[illegible]

Herrn
[illegible]
[illegible]
[illegible] Berlin

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Pet 3-20-30-2230-000817 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Petition und darf Sie zunächst auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Ich unterstelle, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Mit Ihrer Eingabe fordern Sie einen späteren Schulbeginn.

Zunächst weise ich auf Folgendes hin.

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses geht grundsätzlich keinen in den Eingaben genannten Hinweisen auf Internetseiten nach. Alle Unterlagen, die Sie für das parlamentarische Prüfverfahren als notwendig erachten, bitte ich zu übersenden. In diesem Zusammenhang bitte ich um Verständnis, dass beim Deutschen Bundestag aus Sicherheitsgründen fremde Datenträger nicht eingelesen werden.

Die in der Petition angesprochenen Mitzeichnungen auf eine inhaltsgleiche Eingabe einer anderen Person auf openPetition können im Verfahren nicht berücksichtigt werden, da diese nicht auf der Internetseite des Petitionsausschusses oder unterschriftlich mit Namen und Adresse gesammelt wurden. Auf die entsprechenden Standards von openPetition kommt es dabei nicht an. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.

In der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit kann der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nicht tätig werden.

Für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland sind die Länder zuständig. In ihre Zuständigkeit fällt die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens (z. B. für das Schulwesen) und der Kulturpolitik als Ausdruck der sog. Kulturhoheit. Die Länder haben zur Koordinierung ihrer Zusammenarbeit in Bildung, Erziehung und Kultur die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder gebildet.

Es steht Ihnen frei, sich mit Ihrem Anliegen an das für eine parlamentarische Prüfung zuständige Landesparlament zu wenden. Die Anschrift lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
- Petitionsausschuss -
10111 Berlin-Mitte

Unabhängig davon haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an die jeweiligen Petitionsausschüsse der Bundesländer (eine Anschriftenliste ist beigefügt) bzw. an das

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
Taubenstraße 10
10117 Berlin
(Postfach 11 03 42, 10833 Berlin)

Telefon: 030 25418-499
Telefax: 030 25418-450
E-Mail: schulen@kmk.org

zu wenden.

Ihr Schreiben wird damit als abschließend beantwortet angesehen.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Kontaktes zwischen Ihnen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages Ihre E-Mail zur Aufgabenerfüllung gespeichert und verarbeitet wird.

Sachverständigen oder Prüfers für den Kfz-Verkehr innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht wird.

Diese im Hinblick auf das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG milderen Maßnahmen sind insofern zumindest gleich wirksam, wenn nicht sogar wirksamer, als dass sie ermöglichen, auf den jeweiligen Verstoß des Einzelnen einzugehen. Dadurch wird dem „Verkehrssünder" die Möglichkeit gegeben, das eigene Verhalten zu reflektieren und dabei Fehler oder bestimmte risikobehaftete Verhaltensmuster herauszuarbeiten, um diese zukünftig zu vermeiden.

Anlassunabhängige Überprüfungen sind darüber hinaus nicht angemessen. Angemessenheit liegt vor, wenn das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht.

Die Belastungen des Einzelnen bestehen bei dem hier in Rede stehenden Vorschlag regelmäßiger Nachweise der Fahreignung darin, neben eigener Zeit müssen auch einen gewissen Geldbetrag aufwenden zu müssen, wobei diese Maßnahme alle Einkommensgruppen gleichermaßen treffen würde.

Eine Betroffenheit läge darüber hinaus unabhängig davon vor, wie oft tatsächlich von der einmal erworbenen Fahrerlaubnis Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen wäre nicht nur der Personenkreis betroffen, der eine Nachschulung o. ä. tatsächlich benötigt (z. B. infolge eines Verkehrsverstoßes), sondern auch der Personenkreis, der sich im Straßenverkehr regelkonform verhält. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Wirkung der anlassunabhängigen Überprüfung der Befähigung, da diese impliziert, dass nach Ablegen der Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis allein durch einen gewissen Zeitablauf und trotz Fahrpraxis das Bestehen der Befähigung zum Führen von Kfz angezweifelt wird.

Nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes können daher gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne Ihres Anliegens nicht in Aussicht werden.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in 6 Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther